

BGer 6B_1302/2023 vom 11. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1302_2023

FR: TF 6B_1302/2023 du 11 mars 2024

IT: TF 6B_1302/2023 del 11 marzo 2024

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer kritisiert die Strafzumessung und rügt eine Verletzung von Art. 47 f. StGB. Er macht zusammengefasst geltend, sein Handeln sei auf eine entschuldbare heftige Gemütsbewegung i.S.v. Art. 48 lit. c StGB zurückzuführen, was die Vorinstanz strafmildernd hätte einbeziehen müssen. Weiter behaupte sie ohne Grund, er und sein Bruder hätten den Opfern gegenüber auf primitive Weise ihre Macht sowie Überlegenheit demonstrieren wollen. Indem die Vorinstanz dies verschuldenserhöhend berücksichtige, verletze sie Bundesrecht. Schliesslich halte sie aktenwidrig fest, Dritte hätten ihn unter Körperereinsatz davon abhalten müssen, weiter auf die Opfer einzuwirken (Beschwerde S. 3 ff.).

E. 1.2

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 144 IV 313 E. 1.2; 141 IV 61 E. 6.1.1; 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden. Das Sachgericht verfügt auf dem Gebiet der Strafzumessung über einen Ermessensspielraum. Das Bundesgericht greift nur ein, wenn die Vorinstanz den gesetzlichen Strafraum über- oder unterschritten hat, wenn sie von rechtlich nicht massgebenden Kriterien ausgegangen ist oder wesentliche Gesichtspunkte ausser Acht gelassen bzw. in Überschreitung oder Missbrauch ihres Ermessens falsch gewichtet hat (BGE 144 IV 313 E. 1.2; 136 IV 55 E. 5.6; je mit Hinweisen).

Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie willkürlich ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; vgl. auch Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2). Zum Begriff der Willkür und zu den qualifizierten Begründungsanforderungen kann auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen und die bisherige Rechtsprechung verwiesen werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5 und E. 2.6; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Die Vorinstanz setzt sich bei der Strafbemessung - unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen der ersten Instanz - mit den wesentlichen schuldrelevanten Komponenten auseinander und würdigt sämtliche Zumessungsfaktoren zutreffend. Es ist nicht ersichtlich, dass sie sich von unmassgeblichen Aspekten hätte leiten lassen oder relevante Gesichtspunkte nicht berücksichtigt hätte. Auf ihre Erwägungen kann verwiesen werden (Urteil S. 31 und S. 45 ff.; erstinstanzliches Urteil S. 99 ff. und S. 117 f.).

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, erschöpft sich im Wesentlichen in appellatorischer Kritik. Darauf ist nicht weiter einzugehen. Soweit er von den tatsächlichen

Feststellungen der Vorinstanz abweicht oder diese frei ergänzt, ohne eine Willkürüge zu erheben, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Dies ist etwa der Fall, wenn er geltend macht, er fühle sich für seinen älteren Bruder B.B._____, der intellektuell und körperlich benachteiligt sei, verantwortlich.

Ohne Grund rügt der Beschwerdeführer sodann, die Vorinstanz hätte Art. 48 lit. c StGB anwenden müssen. Bei der subjektiven Tatschwere erwägt diese unter anderem, der Beschwerdeführer sei am Streit zwischen den Opfern und seinem Bruder B.B._____, sowie A._____, der dem Übergriff vorausgegangen sei, nicht beteiligt gewesen. Er habe sich somit weder Provokationen noch Tätlichkeiten gefallen lassen müssen. Es sei zwar nachvollziehbar, dass er durch die Schilderungen seines Bruders anlässlich des Telefongesprächs in Wut versetzt worden sei und er diesem vor Ort habe zur Seite stehen wollen. Gleichwohl sei sein Verhalten bei seinem Eintreffen in keiner Weise nachvollzieh- oder entschuldbar. Die Schwelle zu einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung im Sinne von Art. 48 lit. c StGB sei nicht erreicht (Urteil S. 45 E. 4.1; erstinstanzliches Urteil S. 118 E. 4.1.2.1). Dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer angesichts der vorliegenden Umstände ein planmässiges Vorgehen anlastet, ist nicht zu beanstanden. Sie hält in diesem Zusammenhang ergänzend fest, er sei, ohne vorher in die Auseinandersetzung involviert gewesen zu sein, mit zwei Begleitern an den Ort des Geschehens gefahren. Sie hätten umgehend damit begonnen, die Brüder D._____ zusammenzuschlagen, obwohl sich die Situation vor dem Eintreffen des Beschwerdeführers offensichtlich beruhigt habe (Urteil S. 45 E. 4.1). Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Ausführungen der Vorinstanz nicht ansatzweise auseinander.

Schliesslich ist mit Blick auf das Überwachungsvideo die Schlussfolgerung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe von Dritten unter Körpereinsatz davon abgehalten werden müssen, weiter auf die Opfer einzuwirken, nicht zu beanstanden (Überwachungsvideo, kantonale Akten Urk. D1/8/4, Video 11_2019-10-11_011500_2.wmv, ab 01:37:08 bzw. Video-Spielzeit 22:11, insbesondere 01:37:23 bzw. Video-Spielzeit 22:26, als ein Dritter den Beschwerdeführer zurück hält, als dieser mit seinem verlorenen Schuh in der Hand vor dem bereitstehenden Personenwagen bewegungshalber andeutet, zu den am Boden liegenden Opfern zurückzukehren).

E. 1.4

Die von der Vorinstanz ausgefallte Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren hält sich auch bei einer Gesamtbetrachtung innerhalb des sachrichterlichen Ermessens.

E. 2

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer hat ausgangsgemäss die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.